

RS OGH 1980/4/23 3Ob540/79, 4Ob1657/95 (4Ob1658/95), 1Ob273/97x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1980

Norm

ABGB §922

ABGB §928

HGB §377 B

Rechtssatz

Offen ist jeder Mangel, der nicht verdeckt ist, also diesseits der Grenze des bei der Untersuchung zu Erkennenden liegt. Zu den offenen Mängeln gehören alle Mängel, die entweder einer Untersuchung nicht bedurften oder bei einer Untersuchung, falls sie ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, zutage gefördert wurden oder falls die Untersuchung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, bei ordnungsgemäßer Untersuchung hätten zutage gefördert werden können.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 540/79
Entscheidungstext OGH 23.04.1980 3 Ob 540/79
Veröff: EvBl 1980/202 S 609 = SZ 53/63
- 4 Ob 1657/95
Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 1657/95
Auch
- 1 Ob 273/97x
Entscheidungstext OGH 30.06.1998 1 Ob 273/97x
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0018656

Dokumentnummer

JJR_19800423_OGH0002_0030OB00540_7900000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at